

Der  
**ZETA-Verein**  
informiert





## Index

<b>1. Wer wir sind</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Unsere Ziele</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Begriffserklärung: Zoophilie</b> .....	<b>3</b>
3.1 Definition .....	3
3.2 ZETA-Prinzipien .....	4
<b>4. Zoophilie und das Gesetz</b> .....	<b>5</b>
4.1 Frühere Gesetzgebung in Deutschland .....	5
4.2 Gegenwärtige Rechtssituation in Deutschland .....	7
4.3 Unsere Forderungen an den Gesetzgeber .....	8
<b>5. Weiterführende Literatur</b> .....	<b>9</b>



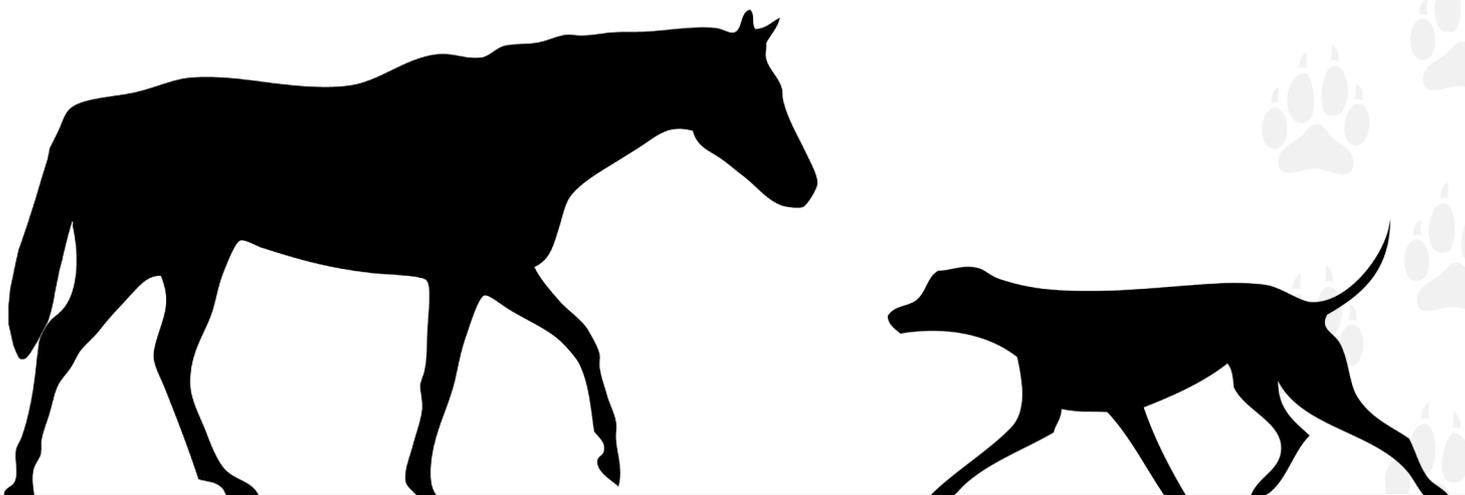
## 1. Wer wir sind

Der Verein „ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung“ wurde im Oktober 2009 von einer Gruppe von Zoophilen gegründet, um als Organisation gegen Ausgrenzung und Diskriminierung vorgehen zu können. Bisher wurden dem Verein jedoch sowohl die Eintragung ins Vereinsregister als auch der Besitz eines Vereinskontos verwehrt, sodass die Wahrnehmung unseres Rechtes, für unsere Rechte zu kämpfen, erschwert ist.

Durch Aufkommen des Internets und der immer engeren Vernetzung von Menschen mit ähnlichen Interessen haben sich zunehmend zoophobe Menschen zusammengefunden, die Zoophilie – genauer gesagt die Liebe zu Tieren – mit sexualisierter Gewalt gegen Tiere gleichsetzen und mittels erschütternder Bilder Stimmung gegen Zoophile machen.

Zu dieser bewussten Verbreitung von Fehlinformationen wollen wir mit Hilfe von wissenschaftlichen Publikationen und durch unsere Präsenz in der Öffentlichkeit ein Gegengewicht bilden, sodass Menschen, die bisher noch nie von Zoophilie gehört haben, sich fundiert und ausführlich über das Thema informieren können.

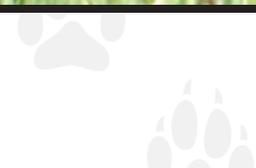
Der Vorstand des Vereins besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden **Patrik Drohn** und **David Zimmermann**, der mit seinem Webauftritt [www.zoophiler-tierpfleger.de](http://www.zoophiler-tierpfleger.de) auch privat Aufklärung betreibt.





## 2. Unsere Ziele

1. Aufklärung über Zoophilie und Zoosexualität
2. Abbau von Vorurteilen gegenüber zoophilen Menschen und von sozialer Stigmatisierung
3. Anerkennung von Zoophilie als eine von vielen sexuellen Orientierungen
4. Verhinderung der Diskriminierung zoophiler Menschen durch den Staat
5. Förderung wissenschaftlicher Forschung zum Thema Zoophilie
6. Unterstützung für Zoophile, die Denunzierung und Verleumdung von „Zoophile-Gegnern“ ausgesetzt sind



### 3. Begriffserklärung: Zoophilie

#### 3.1 Definition

Zoophilie bezeichnet das emotionale und sexuelle Hingezogensein zu Tieren. Zoophilie kann sexuelle Handlungen beinhalten, aber auch Vorlieben, die nur sekundär, manchmal gar unbewusst der sexuellen Befriedigung des Menschen dienen.

Der Begriff wurde erstmals 1896 von dem Wiener Psychiater Richard von Krafft-Ebing in seinem Werk *Psychopathia sexualis* benutzt. In der psychologischen Wissenschaft wird Zoophilie unter den nicht näher bezeichneten Paraphilien (sexuelle Abweichungen von der gesellschaftlichen Norm) aufgeführt und gilt als nicht behandlungsbedürftig. Die heute gängigste Definition lautet:

*„Zoophilie ist die emotionale Bindung zu einem Tier, die zu einer Bevorzugung des Tieres als Lebensgefährte und/oder Sexualpartner führt.“*





### 3.2 ZETA-Prinzipien

Bereits Ende der 90er Jahre schufen zoophile Menschen die ZETA-Prinzipien als ein gemeinsames, ethisches Wertefundament und eine unmissverständliche Distanzierung von sexualisierter Gewalt.

Diese Regeln lauten:

1. *Behandle ein Tier mit dem gleichen Respekt, mit dem auch Du behandelt werden willst.*
2. *Betrachte das Wohlergehen Deines tierischen Partners als genauso wichtig, wie Dein eigenes.*
3. *Bedenke, dass das Wohl des Tieres wichtiger ist als Dein Wunsch nach sexueller Befriedigung.*
4. *Stehe denen, die Fragen haben, mit Rat zur Seite, aber stifte niemanden zur Zoophilie an.*
5. *Rate denen, die nur nach einem „sexuellen Kick“ suchen, vom Sex mit Tieren ab.*
6. *Kämpfe (im Rahmen der deutschen Rechtsordnung) gegen die sexuelle Ausbeutung von Tieren zum Zwecke des finanziellen Gewinns.*
7. *Kämpfe (im Rahmen der deutschen Rechtsordnung) gegen die, die sexuellen Missbrauch an Tieren betreiben, oder andere dazu anstiften wollen*

Zusammengefasst  
bedeutet dies:



Ein Zoophiler wird seinen tierischen Lebenspartner **niemals**:

1. **Zu sexuellen Handlungen nötigen oder zwingen.**
2. **Fahrlässig oder vorsätzlich quälen oder einer Gefahr aussetzen.**

## 4. Zoophilie und das Gesetz

### 4.1 Frühere Gesetzgebung in Deutschland

Sexueller Kontakt zwischen Tier und Mensch war in Deutschland zuerst bis 1969 durch § 175b StGB verboten:

*„Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“*

Die Strafbarkeit wurde 1969 durch die Große Strafrechtsreform aufgehoben. Der grundsätzliche Gedanke dahinter war, dass Taten nur noch bestraft werden, wenn durch sie ein Rechtsgut verletzt wird. Dass eine Tat unmoralisch sein soll, genügt demnach nicht mehr.

Rechtliche Grenzen setzen hier weiterhin die Tierschutzgesetze (§17 TierSchG Tierquälerei) und zusätzlich, falls es sich um fremde Tiere handelt, die strafrechtliche Bestimmung zur Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Jede Form von sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung und sadistisch motivierter Tierquälerei ist schon nach dem geltenden Tierschutzgesetz strafbar. Die Verbreitung pornografischer Schriften, die sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, ist strafbar nach § 184a StGB. Sexuelle Verhältnisse mit Tieren werden im westlichen Kulturkreis aus sittlichen Gründen nicht geduldet und – von einigen literarischen Erwähnungen wie im Mythos von Leda abgesehen – tabuisiert. Es wird darüber hinaus auch die Ansicht vertreten, dass, wer ein Tier als Mittel zu seiner sexuellen Befriedigung benutze, dessen Würde verletze, ungeachtet dessen, ob das Tier Schmerzen bzw. Schaden erleidet (siehe Martin Liechti: Die Würde des Tieres ). Auch deshalb ist Zoophilie in den letzten Jahren das Feld emotionaler Diskussionen geworden. Hani Miletski, eine US-amerikanische Sexualtherapeutin, stellte 1999 in ihrer Dissertation fest, dass Zoophilie genau wie Hetero- und Homosexualität eine echte sexuelle Orientierung sei, im Gegensatz zur Lehrmeinung, die sie als Paraphilie klassifiziert. In der Zusammenfassung ihrer Untersuchung schreibt Fr. Dr. Andrea Beetz 2002 in ihrer wissenschaftlichen Arbeit, dass Zoophilie ein

Ausdruck der Liebe, der Zuneigung und der sexuellen Anziehung sein könne und nicht notwendigerweise ein Ausdruck von Aggression oder eines Dominanzstrebens sei, wie bislang allgemein angenommen. Der Philosoph Peter Singer argumentiert, dass die Zugehörigkeit eines Lebewesens zu einer bestimmten Gattung allein nicht von moralischer Relevanz sein kann. Er hält daher sexuelle Mensch-Tier-Kontakte, solange sie gegenseitig zufriedenstellend seien, für akzeptabel.

Ein Hauptargument derer, die die Zoophilie verurteilen, ist, dass Tiere sich nicht ausdrücken und dementsprechend nicht „nein“ sagen könnten. Dem steht zum Beispiel die Aussage des Tierverhaltensforschers Erik Zimen entgegen, der schrieb:

*„Der Hund hat keine begriffliche oder verbale, sondern eine Ausdruckssprache. Mit seinem Schwanz, seiner Gesichtsmimik, seinem Körper, mit seinem Stimmapparat, mit seinen Körperdrüsen kann er Stimmungen ausdrücken, aber nicht [...] Qual und Liebe [...] erfassen und mitteilen.“*

Das heißt, ein Hund kann zwar den Begriff „Leid“ nicht benennen, wohl aber „mir ist Unwohl“, „ich habe Angst“, „das will ich nicht“ ebenso wie „das mag ich“ und „das möchte ich“ in der jeweiligen Situation kommunizieren. Jeder Haustierbesitzer, egal ob er Hamster, Katze, Hund oder Pferd hat, weiß, dass Tiere sich in jeder Situation ausdrücken können. Tiere suchen Zuneigung, betteln, machen sich bemerkbar, wenn sie Gassi gehen möchten, und zeigen es beim Tierarzt ganz deutlich, wenn sie die Spritze zur Impfung nicht mögen.



## 4.2 Gegenwärtige Rechtssituation in Deutschland:

Am 12. Juli 2013 wurde die lange diskutierte Gesetzesänderung des Tierschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Dort heißt es jetzt in §3 Abs. 13:

„[Es ist verboten,] ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.“

In weiteren Paragraphen wird ausgeführt, dass es sich beim Verstoß gegen dieses Verbot um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit bis zu 25000 Euro Bußgeld geahndet werden kann.

Die Kritikpunkte aus den vorausgegangenen Diskussionen wurden nicht beseitigt, hinzugekommen sind durch die Formulierung des Textes sogar noch weitere Punkte:

1.

Artwidrig ist nicht definiert

2.

Es bleibt, dass der Paragraph nur greift, wenn das Tier keine Leiden erlebt.  
Einem Tier Leiden oder Schäden zuzufügen ist weiterhin gesondert verboten.

3.

Der Wille des Tieres bleibt unberücksichtigt.  
Es wird unbewiesen ein Unwille vorausgesetzt.

4.

Die betroffenen Zoophilen werden jetzt zu allen vorhandenen sozialen Ausgrenzungen auch noch durch das Gesetz ausgegrenzt. Das führt zu weiteren Verunsicherungen und erhöht erheblich die seelischen Belastungen.

### 4.3 Unsere Forderung an den Gesetzgeber

Anhand der bekannt gewordenen Urteile deutscher Gerichte ist festzustellen, dass Tierquälerei – egal welcher Motivation sie entspringt – oft als „Kavaliersdelikt“ zu verhältnismäßig geringen Strafen führt. Zwar sieht das Tierschutzgesetz Höchststrafen von immerhin 3 Jahren Gefängnis vor, in der Realität sind drastische Strafen jedoch eine große Ausnahme. Dies vermittelt den Eindruck, dass derartige Taten als Bagatellen abgetan werden. Daher sehen wir beim Tierschutzgesetz Reformbedarf. Neben den Mindeststrafen muss die Höchststrafe auf fünf Jahre erhöht und die Möglichkeit von Tierhalteverböten – auch auf Lebenszeit und bundesweit – ausgeweitet werden. Außerdem fordern wir vom Gesetzgeber, die Zoophilie als echte sexuelle Orientierung wie die Homosexualität anzuerkennen. Dementsprechend müssen auch wissenschaftliche Arbeiten zur weiteren Erforschung dieses eher stiefmütterlich behandelten Themas gefördert werden.



## 5. Weiterführende Literatur

- Martin Liechti (Hrsg.): Die Würde des Tieres. Harald Fischer Verlag, Erlangen 2002, ISBN 3-89131-406-X.
- Alfred C. Kinsey: Der Kinsey-Report. S. Fischer Verlag, Frankfurt
- Arne Hoffmann: Das Lexikon der Tabubrüche. Schwarzkopf & Schwarzkopf Verlag, ISBN 3896025171.
- Andrea Beetz: Love, Violence, and Sexuality in Relationships between Humans and Animals. Shaker Verlag GmbH Aachen, ISBN 3832200207.
- Curt Marasotti, F. Auer: Sodomie: Lust oder Laster. Odörfer Verlags GmbH, Leinburg, ISBN 3924891206.
- Hani Miletski: Understanding Bestiality and Zoophilia. East-West Publishing, LLC, 2002, ISBN 0971691703.
- Hani Miletski: Bestiality – Zoophilia: An exploratory study. Diss., The Institute for Advanced Study of Human Sexuality, San Francisco 1999
- Josef Massen: Zoophilie, die sexuelle Liebe zu Tieren. Pinto Press Verlag, Koeln, ISBN 3930387158.
- Midas Dekkers: Geliebtes Tier. Die Geschichte einer innigen Beziehung. btb Verlag, München 2003, ISBN 3442731658.
- Colin J. Williams, Martin S. Weinberg: Zoophilia in Men: a study of sexual interest in animals. In: Archives of sexual behavior. Band 32, Nr. 6, Dezember 2003, S. 523–535.
- Mark Matthews: Der Pferdemann. 2. Auflage. Books on Demand, Norderstedt, ISBN 3-8334- 0864-2. Vergriffen. Als freier Text auf [www.pferdemann.info](http://www.pferdemann.info)

- S. Dittert, O. Seidl, M. Soyka: Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität: Darstellung dreier Kasuistiken und einer Internetbefragung. In: Der Nervenarzt. Band 61, Heft 1, 2005, S. 61–67.
- Birgit Schröder (Hrsg.): Verschwiegenes Tierleid – Sexueller Missbrauch an Tieren. Schröder Verlag, Windhagen 2006, ISBN 3-00-017726-4.
- Marion Nasswetter: Eine klinisch-psychologische online Studie über Zoophilie. Diplomarbeit Universität Wien 2010





Diese Publikation wurde zum Zwecke der Wissensverbreitung erstellt und darf daher, sofern sie unverändert bleibt, als Digital- oder Printmedium frei weitergegeben und verteilt werden.

Die Rechte zur Bearbeitung und Änderung des Inhaltes dieser Mappe obliegen alleinig dem Vorstand des ZETA-Vereins. Eine Verfremdung, Verfälschung oder sonstige Änderung des Inhalts unter der Absicht einer Weitergabe der Informationsmappe ist ohne gesonderte Genehmigung von Seiten der Rechteinhaber untersagt.

**Der ZETA - Verein:**

Postfach 51 03 27  
13363 Berlin

Tel.: +49 (0)2388 302670

Mail: [vorstand@zeta-verein.de](mailto:vorstand@zeta-verein.de)

Url: [www.zeta-verein.de](http://www.zeta-verein.de)

**Design:**

Johann Schmitt

**Grafiken:**

Georg Dolgikh

(Coverfoto)

Johann Schmitt

(S.2; 3; 5; 6; 8; 10; 12)

Marc Vollmannshauer

(S.4)

**Letzte Änderung:**

Dezember 2014

